
Wirtschaftsrecht/übrige Rechtsgebiete **Einzelhinweise - Inhaltsverzeichnis**

- 1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge**
- 2. Neues zum Jahresabschluss**
- 3. Bewohnergelder: Wohin damit?**
- 4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln**
- 5. Honorarkräfte - Selbständigkeit**
- 6. Übungsleiter – Selbständigkeit**
- 7. Verfall von Urlaub**

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Grundlagen:

- BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (IV A 4 - S 0316/08/10004-07)
Diese sogenannte 2. Kassenrichtlinie beschäftigt sich mit der **Aufbewahrung digitaler Unterlagen** (= Daten) bei Bargeschäften. - Anlage 1
- BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (IV A 4 - S 0316/13/10003) neu gefasst mit BMF-Schreiben vom 28.11.2019 (IV A 4 – S 0316/19/10003)
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**). - Anlage 2
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (sog. „Kassengesetz“) - Anlage 3

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Grundlagen:

- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung vom 26.9.2017)

Die Verordnung regelt, wie die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausgestaltet sein muss. - Anlage 4

- Informationen zum Thema Kasse „Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“ der OFD Karlsruhe vom 3.4.2019 (S 0315 – St 42)

Ausführungen u. a. zu den Voraussetzungen zur Führung der weiterhin zulässigen offenen Ladenkasse - Anlage 5

- BMF-Schreiben vom 17.6.2019 (IV A 4 - S 0316-a/18/100013)

Anwendungserlass zu § 146 a AO (insgesamt 12 Tz. mit 21 Seiten) - Anlage 6

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Grundlagen:

- BMF-Schreiben vom 6.11.2019 (IV A 4 - S 0319/19/10002)

Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme i. S. des § 146 a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019

Demnach wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.9.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. - Anlage 7

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften:

Das **BMF-Schreiben vom 26.11.2010** – auch 2. Kassenrichtlinie genannt – findet Anwendung auf alle

- Registrierkassen
- Waagen mit Registrierfunktion
- Taxameter und Wegstreckenzähler.

Beachten Sie: im Verlauf des BMF-Schreibens werden diese als „Geräte“ bezeichnet

Im Anwendungserlass zur AO (zu § 158) wird explizit auf das BMF-Schreiben hingewiesen: „Werden digitale Unterlagen bei Bargeschäften nicht entsprechend dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 aufbewahrt, kann dies ein schwerwiegender formeller Mangel der Ordnungsmäßigkeit sein.“

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Danach **müssen** alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit der EDV-Registrierkasse, dem PC-(Kassen-)System, etc., elektronisch erzeugter Rechnungen **unveränderbar** und **vollständig** – digital und nicht in Papierform – aufbewahrt werden. Eine **Verdichtung** dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssumsamen ist **unzulässig**.

Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem mit der **Prüfsoftware IDEA** auswertbaren Datenformat vorliegen.

Beachten Sie: alle Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierdaten, Stammdatenänderungen etc.) müssen

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (gegebenenfalls auf einem externen Datenspeicher).

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Die konkrete **Einsatzorte und -zeiträume** der EDV-Registrierkassen, PC-(Kassen-) Systeme, Warenwirtschaftssysteme, etc., sind zu protokollieren und diese Protokolle sind aufzubewahren.

Die zu den Geräten gehörenden Organisationsunterlagen (u. a. Bedienungs- und Programmieranleitungen, Struktur- und Verfahrensdokumentationen, sowie sonstige Anweisungen zur Programmierung) müssen aufbewahrt werden.

Soweit mithilfe eines solchen Geräts **unbare Geschäftsvorfälle** (z. B. EC-Cash, Kreditkarten etc.) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016:

Das Gesetz beinhaltet folgende wichtige Maßnahmen:

§ 146 Abs. 1 S. 1 AO

Bisher:

„Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.“

Neu (Änderungen hervorgehoben):

„Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **einzel**n, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sind** täglich festzuhalten.“

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Die **Einzelaufzeichnungspflicht** bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, sodass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können. Damit gilt auch für elektronische Aufzeichnungssysteme die fortlaufende Einzelaufzeichnung sämtlicher aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle.

§ 146 a AO (neu) Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme

Alle ab dem 1.1.2020 angeschafften bzw. aufrüstbaren elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1.1.2020 ¹⁾ über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

¹⁾ Mit BMF-Schreiben vom 6.11.2019 wurde die Frist bis zum 30.9.2020 verlängert.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besteht aus:

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht unerkannt verändert werden können.
- Auf dem **Speichermedium** werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die **digitale Schnittstelle** gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung z. B. für Prüfungszwecke.

Durch spezielle Software soll die Stornierung bzw. Löschung von Buchungsvorgängen oder die Nutzung des Kassensystems im Trainingsmodus unterbunden werden.

Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft worden sind und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen und bauartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wurde u. a. durch eine **Rechtsverordnung** festgelegt, die im Einvernehmen zwischen dem BMF, dem BMI und dem BMWi erstellt wurde (Kassensicherungsverordnung vom 26.9.2017).

Die Verordnung regelt, wie die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausgestaltet werden muss (Details hierzu sind in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) enthalten).

Zudem regelt die Verordnung den Mindestinhalt von einem Beleg nach § 146 a Abs. 2 AO.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Ab dem 1.1.2020 ist zudem die **verpflichtende elektronische Belegausgabe** bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorgeschrieben, d.h. für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten muss ein Beleg erstellt und zur Verfügung gestellt werden (§ 146 a Abs. 2 AO). Nicht-elektronische Kassen sind demnach befreit.

Ab dem 1.1.2020 sind die Art und Anzahl der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherungssysteme dem **zuständigen Finanzamt binnen eines Monats mitzuteilen** (u. a. Seriennummer, Datum der Anschaffung, Datum der Außerbetriebnahme; § 146 a Abs. 4 AO). Details s. BMF-Schreiben vom 17.06.2019 Tz. 9.

Die Meldung hat je Betriebsstätte zu erfolgen. Für Registrierkassen, die vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden, ist die Meldung bis zum 31. Januar 2020 abzugeben.

Registrierkassen, die unter die Übergangsregelung fallen (s. o. Folie 11), unterliegen im Übergangszeitraum nicht der Mitteilungsverpflichtung.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge



1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

§ 146 b AO (neu) Kassen-Nachschau (ab dem 1.1.2018)

Die Kassen-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung.

Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO. Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Die Kassen-Nachschau wird nicht angekündigt.

Die Kassen-Nachschau gilt nicht nur im Fall elektronischer Kassenaufzeichnungssysteme, sondern auch im Fall einer offenen Ladenkasse.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Eine Registrierkassenpflicht besteht nicht. Bei der **offenen Ladenkasse** sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden (s. **OFD Karlsruhe v. 3.4.2019**): - Anlage 5

- Es ist grundsätzlich erforderlich jedes einzelne Handelsgeschäft mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles aufzuzeichnen.
- Ist die Einzelaufzeichnung beim Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden.
- Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen.
- Die Bareinnahmen müssen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden, in welchem auch die täglichen Einnahmen mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abzustimmen sind.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

- Der Bargeldbestand muss täglich gezählt werden (nicht zwingend mit Zählprotokoll).
- Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen nicht den Vorschriften (z. B. Excel-Kassenbuch).

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Anwendung der GOBD (BMF-Schreiben vom 14.11.2014 bzw. 28.11.2019):

Das BMF-Schreiben hat insgesamt 184 Rz. mit insgesamt 43 Seiten.

Auf die Geräte, d.h. Registrierkassen, Waagen mit Registrierfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler finden die GOBD Anwendung, d.h. die Geräte müssen

- die Belegfunktion,
 - die Grund(buch)aufzeichnungsfunktion und
 - die Journalfunktion
- erfüllen.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Belegfunktion

Dokumentation des maßgeblichen Rechnungsinhalts

Wer, was, wann , wie

- eindeutige Belegnummer
- Betrag, Mengen- und Wertangaben
- Währungsangaben
- Erläuterung des Geschäftsvorfalles
- Belegdatum
- Bediener der Kasse
- Skonti, Rabatte
- Zahlungsart
- Steuersatz/Steuerbefreiung

1. Kassenführung ab dem 1.1.2020: Der Stand der Dinge

Grund(buch)aufzeichnungsfunktion

- Erfassungsdatum
- Uhrzeit der Erfassung
- Unveränderbarkeit (Stichwort „Festschreibung“)
Belegsicherung
Garantie der Unveränderbarkeit

Journalfunktion

- zeitlich geordnet
vollständig, zeitgerecht und formal richtig
- Schutz gegen Löschung und Veränderung

2. Neues zum Jahresabschluss

Finanzierungszuschläge gemäß **Pflegepersonalstärkungsgesetz** und die Umstellung auf die **generalistische Ausbildungsfinanzierung** und deren Abbildung im Jahresabschluss.

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG):

a) Zusätzliche Pflegestellen nach § 8 Abs. 6 SGB XI

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen.

Anspruch auf einen Vergütungszuschlag ist je nach Einrichtungsgröße gestaffelt (von 0,5 bis 2,0 Pflegestellen).

Voraussetzung für die Gewährung des Vergütungszuschlags ist, dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes oder durch Stellenaufstockung über zusätzliches Personal verfügt.

2. Neues zum Jahresabschluss

Die Zuschläge sind gemäß PBV als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB.

Der Anspruch entfällt, wenn die Pflegeeinrichtung die Fachkraftquote nicht einhält oder nicht über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB XI vorzuhalten hat,

Oder wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrundeliegenden Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse nicht mehr bestehen

=> Passivierung der möglichen Rückzahlungsverpflichtung als sonstige Rückstellung

2. Neues zum Jahresabschluss

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG):

b) Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI

Bis 2024 stehen für ambulante Pflegedienste und vollstationäre Pflegeeinrichtungen jährlich bis zu 100 Millionen EUR bereit. Förderfähig sind z. B. Schulungen und Weiterbildungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.

Jede Einrichtung erhält auf Antrag jährlich 50 % der Ausgaben für diesen Bereich, höchstens 7.500 EUR.

Die Mittel sind gemäß PBV als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB.

Mögliche Rückzahlungen sind gegebenenfalls zu passivieren.

2. Neues zum Jahresabschluss

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG):

c) Förderung von Investitionen in die Digitalisierung nach § 8 Abs. 8 SGB XI

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird in den Jahren 2019 bis 2021 ein einmaliger **Zuschuss** für jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung bereitgestellt, um die **Digitalisierung** (die insbesondere das interne QM, Aus-, Fort- und Weiterbildung usw. betreffen) und damit die Entlastung der Pflegekräfte voranzubringen.

Förderungsfähig sind Anschaffungen von digitaler und technischer Ausrüstung (Kauf und Leasing) sowie damit verbundene Schulungen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 40 %, höchstens 12.000 EUR. Der einmalige Zuschuss kann auch gesplittet werden.

Die Zuschüsse sind als Erträge aus öffentlicher Förderung bzw. als sonstige betriebliche Erträge zu verbuchen. Enthalten die bewilligten Mittel investive als auch nicht-investive Mittel, so kann eine entsprechende Aufteilung in Bilanz und GuV erforderlich sein (gegebenenfalls Buchung als Fo., SoPo, Vblk.).

2. Neues zum Jahresabschluss

§ 114 b Abs. 3 S. 1 SGB XI:

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird im Jahr 2019 ein einmaliger Förderbetrag in Höhe von 1.000 EUR für jede zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung bereitgestellt, um die für die Erhebung von indikatorbezogenen Daten zur vergleichbaren Messung und Darstellung von Ergebnisqualität notwendigen Schulungen in den Einrichtungen zu unterstützen.

Die Mittel sind gemäß PBV als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB.

2. Neues zum Jahresabschluss

Pflegeberufegesetz (PfIBG):

Die Finanzierung der generalistischen Ausbildung in der Pflege erfolgt ab 1.1.2020 einheitlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene (AFBW). **Alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen** werden zur Finanzierung des Fonds im Rahmen eines Umlageverfahrens herangezogen.

Nach Erhebung des Gesamtfinanzierungsbedarfs erhalten Pflegeeinrichtungen im Verlauf des Oktobers eines Jahres **Umlagebescheide**, in denen festgelegt ist, in welcher Höhe der monatliche Umlagebetrag im nächsten Jahr zu zahlen ist.

Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen über **Ausbildungszuschläge**. Sie können die auf sie entfallenden Umlagebeträge in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Abs. 1 und § 89 SGB XI berücksichtigen.

Die **stationäre** Pflegeeinrichtung bringt den Umlagebetrag über einen einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlag und die **ambulante** Pflegeeinrichtung über einen landesweiten Ausbildungszuschlag (0,28 EUR je Hausbesuch) auf.

2. Neues zum Jahresabschluss

Pflegeberufegesetz (PflBG):

Die stationäre Pflegesatzkommission hat in ihrer Sitzung am 10.09.2019 darüber entschieden, wie der ab dem 1.1.2020 an die Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen weiter zu berechnende Ausbildungszuschlag auf Grundlage des § 28 Pflegeberufegesetz und § 12 Abs. 4 Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung ermittelt wird.

Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und die zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Umlage sind als „Durchlaufende Posten“ in der Bilanz zu behandeln (bei einem Konto dieses als „Sprungkonto“ einrichten).

Die Ausbildungsumlage kann weiterhin als Ertrag verbucht werden.

2. Neues zum Jahresabschluss

Pflegeberufegesetz (PfIBG):

Die insgesamt drei Jahre (Festsetzung-, Finanzierungs- und Abrechnungsjahr) dauernde Abwicklung eines Ausbildungsjahres durch den Ausgleichsfonds und die dabei erforderliche Spitzabrechnung macht entweder den Ausweis als sonstigen Vermögensgegenstand oder einer sonstigen Verbindlichkeiten mit entsprechendem Restlaufzeitenvermerk in der Bilanz erforderlich.

Pflegeschulen und alle **Ausbildungsbetriebe in der Pflege** (Träger der praktischen Ausbildung – TPA) erhalten aus dem Fonds Ausgleichszuweisungen für ihre Ausbildungskosten (Ausbildungsbudgets). Hierzu werden Ausbildungspauschalen je Azubi verhandelt und vereinbart. Nach handelsrechtlicher Betrachtung handelt es sich bei Zahlungen des Ausgleichsfonds um „sonstige Umsatzerlöse“ (bei Pflegeeinrichtungen Ausweis in der GuV unter Nr. 4a „Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten“).

2. Neues zum Jahresabschluss

Für alle **bis zum 31.12.2019 begonnen Ausbildungen** nach dem Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz sind weiterhin die von der BWKG und dem KVJS verwalteten Fonds zuständig. Somit müssen für den Übergangszeitraum bis zum Auslaufen der Pflegeausbildungsgänge nach altem Recht weiterhin entsprechende Datenmeldungen an die BWKG bzw. den KVJS getätigt werden. Der Altenpflegefonds wird bis ca. 2024 in Stufen abgebaut.

Der Finanzierungsfonds im KHS-Bereich wird bezogen auf die Ausbildungsgänge Krankenpflege und Kinderkrankenpflege abgebaut; jedoch die übrigen Ausbildungsgänge nach § 2 Nr. 1a KHG (Ergotherapie, Diätassistenz, Hebamme/Entbindungspflege, Physiotherapie, Krankenpflegehilfe, MTA und weitere) dauerhaft weitergeführt.

2. Neues zum Jahresabschluss

Dies bedeutet:

- Alle Pflegeeinrichtungen zahlen bis ca. 2024 in den AFBW und den KVJS-Fonds ein, ab ca. 2025 jedoch nur noch in den AFBW
- Ausbildende Pflegeeinrichtungen und bisher nach dem Altenpflegegesetz ausbildende Pflegeschulen erhalten bis ca. 2024 Auszahlungen aus dem AFBW und dem KVJS-Fonds, ab ca. 2025 nur noch aus dem AFBW.
- Alle Krankenhäuser zahlen künftig dauerhaft in den AFBW und den BWKG-Fonds ein
- Bisher nach dem Krankenpflegegesetz ausbildende KHS und Pflegeschulen erhalten bis ca. 2024 aus dem AFBW und dem BWKG-Fonds Ausbildungsbudgets ausgezahlt, ab ca. 2025 nur noch aus dem AFBW.
- KHS und Pflegeschulen, welche zusätzlich in den übrigen Ausbildungsgängen nach § 2 Nr. 1 a KHG ausbilden, bekommen dauerhaft aus dem AFBW und dem BWKG-Fonds Ausbildungsbudgets ausgezahlt.

3. Bewohnergelder: Wohin damit?

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 2.12.2010 (AZ: III ZR 19/10) ist zu beachten, dass Barbeträge zur persönlichen Verfügung im Rahmen des SGB XII, das sogenannte „Taschengeld“, vom Heimträger verwaltet werden muss (sofern sie jedenfalls unterhalb eines vierstelligen Betrags je Bewohner bleiben).

Nach dem Urteil des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts (AZ: 4 B 886/04) ist das Erheben einer Gebühr für die Verwaltung von „Taschengeld“ i. S. v. SGB XII allerdings seit 2005 grundsätzlich unzulässig.

Ein spezielles Fremdgeldkonto für die Barbeträge der Bewohner und Bewohnerinnen muss nicht eingerichtet werden (VG Minden, Beschluss vom 13.3.2019; AZ: 6 L 1550/18). Im zu Grunde liegenden Fall hatte die Einrichtung die Gelder in einem externen Tresor verwahrt, individuelle Kontolisten geführt und auch gewährleistet, dass die Bewohner jederzeit auf das Geld zugreifen können.

3. Bewohnergelder: Wohin damit?

Es ist ein lückenloser Nachweis der Bargeldverwaltung zu gewährleisten (GoB's). Sämtliche Vorgänge sind durch Belege zu dokumentieren und pro Bewohner muss ein Bewohnerkonto geführt werden.

Die Bargeldverwaltung kann in der Bilanz oder unter der Bilanz als Treuhandvermögen bzw. Treuhandverpflichtung erfolgen. Die PBV sieht einen eigenen Posten unter den Verbindlichkeiten vor („Verwahrgeldkonto“ nach den sonstigen Verbindlichkeiten).

4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln

Fachlicher Hinweis des IDW Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB)

Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung der KZVK zum 1.1.2020 wird der

- Abrechnungsverband S (geschlossener Abrechnungsverband für bis zum Jahr 2001 erdiente Anwartschaften) mit dem sog.
- Abrechnungsverband P (Abrechnungsverband für ab dem Jahr 2002 erdiente Anwartschaften) zu dem neuen
- Abrechnungsverband G zusammengelegt.

Die jüngst eingeführten **Finanzierungsbeiträge** werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr erhoben.

4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln

Zur Finanzierung der aus dem Abrechnungsverband S stammenden Altverpflichtungen – d.h. zur Anhebung des Kapitaldeckungsgrads insgesamt auf den Kapitaldeckungsgrad des bisherigen Abrechnungsverbands P – wird stattdessen ein sog. **Angleichungsbeitrag** erhoben.

Dieser soll bei den Beteiligten, denen Altersversorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband S zuzuordnen waren, über einen Zeitraum von sieben Jahren beginnend mit dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2026 erhoben werden.

Grundsätzliche Behandlung der Angleichungsbeiträge:

Die Bildung einer (separaten) Rückstellung für künftig zu entrichtende Angleichungsbeiträge ist nach Ansicht des FAB unzulässig. Die Angleichungsbeiträge sind im Jahresabschluss des jeweiligen Beteiligten – vorbehaltlich der Möglichkeit der Bildung

4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln

einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen – grundsätzlich erst in dem Geschäftsjahr als Aufwand zu erfassen, für das sie erhoben werden.

Soweit der Angleichungsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bereit ermittelt und eingefordert wurde, aber bis zum Abschlussstichtag noch nicht geleistet worden ist, hat das Unternehmen eine Verbindlichkeit in Höhe des eingeforderten Angleichungsbeitrags zu passivieren.

Erfassung des Guthabens aus Finanzierungsbeiträgen:

Der Verzicht aus der Nachforderung **gestundeter Beiträge** führt zur Ausbuchung hierfür bereits passivierter Verbindlichkeiten.

Sofern der Finanzierungsbeiträge in der Vergangenheit in voller Höhe geleistet wurden

4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln

und damit eine „**Überzahlung**“ entstanden ist, wird das zunächst mit dem erstmals für das Jahr 2020 zu erhebenden Angleichungsbeitrag verrechnet. Sofern nach dieser Verrechnung noch ein Restguthaben vorhanden ist, wird dieses mit dem zweiten zu zahlenden Angleichungsbeitrag verrechnet; ein danach im Einzelfall noch verbleibendes Restguthaben wird ausgezahlt.

Nach Ansicht des FAB erscheint für den Fall eines verbleibenden Restguthabens zum 31.12.2020 der Ansatz eines **ARA** als sachgerecht. Ein zum 31.12.2021 verbleibendes Restguthaben wäre demnach als **Forderung** auszuweisen.

In beiden Fällen (Stundung und Überzahlung) ist die bilanzielle Vermögensmehrung als Ertrag zu erfassen.

4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln

Folgebewertung von Rückstellungen für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen:

Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB kann eine Rückstellung für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen (teilweise) gebildet werden.

Die entstehende Vermögensmehrung (s. o.) ist zu erfassen. Mithin ist eine infolge der Satzungsänderung entstehende Erhöhung der Unterdeckung in diesen Fällen durch eine Erhöhung der passivierten Rückstellung für die mittelbare Altersversorgungsverpflichtung abzubilden (vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 79).

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, eine in der Vergangenheit gebildete Rückstellung infolge der geänderten Satzung neu zu bewerten, wenn bislang die über den Erhebungszeitraum voraussichtlich anfallenden individuellen Finanzierungsbeiträge als bester Schätzer für die künftige wirtschaftliche Belastung herangezogen wurden.

4. Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln

Eine Auflösung der gebildeten Rückstellung aufgrund der nunmehr infolge der Satzungsänderung u.U. erschwerten Quantifizierbarkeit des bestehenden Fehlbetrags ist mangels Wegfall der mittelbaren Altersversorgungsverpflichtung als Grund für die Rückstellungsbildung gemäß § 249 abs. 2 S. 2 HGB nicht zulässig.

Zeitpunkt der Berücksichtigung der geänderten Satzung:

Die Vermögensmehrung ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung (am 4.11.2019 im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.2019) der geänderten Satzung hinreichend konkretisiert.

Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr betrifft dies den auf den 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss.

5. Honorarkräfte – Selbständigkeit

(BSG vom 04. Juni 2019,
BSG vom 07. Juni 2019)

Anlagen 8 und 9

Maßgebliche Bewertungsfaktoren zur Beurteilung der Selbständigkeit sind:

- keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation,
- eigenes Unternehmerrisiko,
- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art der Arbeitsausführung,
- Gesamtbild der Beschäftigung (tatsächliche Verhältnisse) ist entscheidend, nicht die Vertragsgestaltung.

Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind (im Urteilsfall Fachärztin für Anästhesie), sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht (BSG vom 04. Juni 2019).

Unter einem Honorararzt ist ein zeitlich befristeter freiberuflich auf Honorarbasis tätiger Arzt zu verstehen, der aufgrund eines Dienstvertrages im stationären oder ambulanten Bereich des KH ärztliche Leistungen für einen Krankenhausträger erbringt, ohne bei diesem angestellt oder als Beleg- oder Konsiliararzt tätig zu sein.

Entscheidend für die Ablehnung des Status als Selbständige war die bestehende Eingliederung in die Organisations- und Weisungsstruktur des KH.

Pflegekräfte, die als Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte der Pflegeeinrichtung der Sozialversicherungspflicht.

Sofern die Selbständigkeit nicht anerkannt wird, ist für nachträglich festzusetzende Beitragszahlungen wichtig, ob Vorsatz oder fahrlässige Beitragsvorenthaltung vorliegt.

- Statusfeststellungsverfahren bei der DRV oder der Krankenkasse kann einen Vorsatzvorwurf entlasten.
- Bei fahrlässiger Beitragsvorenthaltung droht Nachforderung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur SV der letzten vier Kalenderjahre.

- Bei Vorsatz (Vorwurf der Schwarzarbeit) droht eine Verfünffachung der Beitragslast, 30 Jahre Verjährung, Strafverfahren und persönliche Haftung der Geschäftsführung.

Weitere Risiken:

- Lohnsteuerhaftung
- Gefährdung der Gemeinnützigkeit (wegen Rechtsverstoß)

Lösungsmöglichkeiten

- Personalgestellung (Leiharbeitnehmer)
- zumindest Statusfeststellung
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen

6. Übungsleiter – Selbständigkeit

(LSG Baden-Württemberg vom 21. Februar 2019)

Anlage 10

Im entschiedenen Fall (Übungsleiterin, die Kurse für Rückengymnastik und Nordic Walking für einen Sportverein durchführte) gelangte das LSG zum Ergebnis einer selbständigen Tätigkeit. Gründe waren insbesondere:

- keine zeitliche Weisungsbindung trotz Zeitvorgabe,
- keine fachliche Kontrolle,
- keine vorgegebene Dienstkleidung (anders als bei den Festangestellten),
- kein Anspruch auf Erholungsurlaub oder Entgeltfortzahlung,
- keine verpflichtende Teilnahme an Team-Besprechungen,
- kein Einfluss des Vereins auf den Inhalt der Kurse.

7. Verfall von Urlaub

(BAG vom 19. Februar 2019)

Anlage 11

Umsetzung von EuGH-Rechtsprechung (06. November 2018) durch das BAG durch Urteil vom 19. Februar 2019.

- Grundsatz: Arbeitnehmer muss Urlaub beantragen (keine aktive Zuteilung durch den Arbeitgeber).

aber

- Urlaubsansprüche verfallen nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf diese Tatsache ausdrücklich hingewiesen hat und der Arbeitnehmer trotzdem im laufenden Kalenderjahr keinen Urlaub beantragt und auch genommen hat.

-
- Kontrolle der Resturlaubsansprüche durch den Arbeitgeber,
 - Hinweis des Zeitpunktes des Urlaubsverfalls,
 - konkrete Aufforderung, den Urlaub zu nehmen (nicht nur zu beantragen),
 - Nachweispflicht durch den Arbeitgeber, dass aufgefordert wurde,
 - Urlaubsüberträge auf das Folgejahr können natürlich freiwillig weiterhin vereinbart werden.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Diese Unterlagen einschließlich aller Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung – gleich welcher Art – ist nicht gestattet.

WP StB Dipl. Oec. Ernst-Joachim Barth

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

barth@consigna.de

www.consigna.de

StB Dipl. Volkswirt Kurt Beckert

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

beckert@consigna.de

www.consigna.de

WP StB Dipl. Bw. (BA) Markus Welte

Gesellschafter/Geschäftsführer der WEKO respond GmbH

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH)

Gewerbestraße 18

79539 Lörrach

m.welte@weko-respond.de

www.weko-respond.de